



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 94/2023/2024 3. LIGA

01.02.24 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 01.02.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 41.340,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.780,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die größtenteils unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen des angeklagten unsportlichen Verhaltens der betreffenden Anhänger eine Geldstrafe von 41.340,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung gewandt. Es seien nämlich keine Feuerwerksbatterien gezündet worden, die mit jeweils 5.000,- Euro einen Großteil der beantragten Strafe ausmachen. Dieser

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Betrag sei ohnehin nicht nachvollziehbar. Zudem könne selbst das Abbrennen auch mehrerer Batterien ohnehin nur als 'eine einzige Tathandlung' sanktioniert werden.

Dieser Argumentation vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Zunächst besteht nach Auswertung des Berichts der gezielten DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie sehr sorgfältiger Inaugenscheinnahme des vorliegenden Videomaterials nicht der geringste Zweifel daran, dass zumindest vier Feuerwerksbatterien gezündet wurden mit zahlreichen gleichartigen zusammenschalteten Raketen. Darüber hinaus wurden tatsächlich Feuerstöße aus den erwähnten sog. 'Shootern' sowie einzelne Raketen abgeschossen. Bei der Betrachtung des Bildmaterials hat das Sportgericht sogar den Eindruck gewonnen, dass der DFB-Kontrollausschuss beim Formulieren des Strafantrags noch 'sehr günstig' für die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA gezählt hat.

Seit geraumer Zeit entspricht es im Übrigen der ständigen gefestigten Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts, das Abschießen von pyrotechnischen Materialien aus einer Feuerwerksbatterie in der 3. Liga jeweils mit einer Einzel-Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro zu sanktionieren. Das ist auch sachgerecht. Das Entzünden eines einzelnen pyrotechnischen Gegenstands ist weder im äußeren Erscheinungsbild noch in der Gefährlichkeit vergleichbar mit dem Einsatz einer Feuerwerksbatterie mit oftmals einer unzählbaren Anzahl von Schüssen, also ebenso vielen unkontrolliert abgefeuerten Gegenständen. Solches Abschießen wäre gemäß der von der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA zitierten Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses tatsächlich mit 750,- Euro zu sanktionieren, allerdings 'je (abgeschossenem) Gegenstand', nicht etwa pro Batterie! Um eine solche Zählweise zu Lasten der Vereine zu vermeiden, erscheint allein die pauschale, vereinfachende Betrachtung und Bemessung außerhalb besagter Richtlinie - an die das Sportgericht ohnehin nicht gebunden ist - sinnvoll, was sich auch bewährt haben dürfte. Letztlich führt vorliegend der Einsatz von u.a. vier Feuerwerksbatterien zwangsläufig aber auch zu vier rechtlich selbständigen Tathandlungen.

Nach alledem erachtet auch das DFB-Sportgericht in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die Verhängung der beantragten Geldstrafe in Höhe von 41.340,- Euro für sachgerecht, angemessen und im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar.

Dem Antrag der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Strafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen**



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

21.11.2023

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Ulm 1846 Fußball und dem TSV 1860 München am 03.10.2023 in Ulm**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 41.340,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

In der 47. Spielminute wurden im Münchener Fanblock aus zwei Feuerwerksbatterien zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgeschossen. Zudem wurden mindestens zwölf weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln, Blinker) gezündet. Das Spiel musste daraufhin für mindestens eine Minute unterbrochen werden. In der 61. Spielminute wurden aus dem Münchener Fanblock heraus mindestens vier Raketen abgeschossen und im Münchener Fanblock wurden mindestens 20 Bengalische Fackeln gezündet. In der 81. Spielminute wurden im Münchener Fanblock aus zwei Feuerwerksbatterien zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgeschossen sowie zwei Bengalische Fackeln gezündet. In der 83. Spielminute wurden aus dem Münchener Fanblock heraus zwei Raketen abgeschossen. Zudem wurde im Münchener Fanblock



in der 50., 54., 55., 56. und 91. und 96. Spielminute jeweils ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Fackel bzw. Blinker) gezündet.

Das Entzünden bzw. Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bezüglich der Bengalischen Fackeln, Blinker und einzelnen Raketen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist in der 3. Liga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vorgesehen. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in anderen vergleichbaren Fällen aus der 3. Liga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin hier 20.000,- Euro. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen (Vorfälle in der 47. Spielminute). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 41.340,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 28.11.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –